

Kurztitel

Allgemeine Bergpolizeiverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 114/1959 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 259/1975

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 49

Inkrafttretensdatum

01.10.1975

Index

58/01 Bergrecht

Beachte

1. Die Arbeitnehmerschutzbestimmungen treten im Anwendungsbereich der Bohrarbeitenverordnung mit Ablauf des 24.5.2005 und für die unter die Obertagebergbau-Verordnung fallenden Tätigkeiten mit Ablauf des 1.6.2022 außer Kraft (vgl. § 19 Abs. 1, BGBI. II Nr. 140/2005 und § 21, BGBI. II Nr. 208/2022).

2. Tritt mit Ablauf des 31.12.2010 für den Geltungsbereich des ASchG außer Kraft (vgl. Art. 1 § 21 Abs. 3, BGBI. II Nr. 416/2010).

Text**Kupplung der Förderwagen.**

§ 49. (1) Außer an Anschlagpunkten, Ladestellen und beim Verschieben sind Förderwagen, die gemeinsam befördert werden sollen, aneinanderzukuppeln. Die Kupplungseinrichtungen müssen von der Seite aus leicht bedienbar sein. Sie dürfen sich nicht leicht selbsttätig lösen und dürfen keine Teile haben, die beim Anstreifen an der Sohle hängenbleiben können.

(2) Förderwagen dürfen nur bei Stillstand ein- und ausgekuppelt werden.

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2022

Gesetzesnummer

10006244

Dokumentnummer

NOR40008647